

Ehepartner, eingetragener Partner und unverheirateter Lebenspartner in der beruflichen Vorsorge

Auf diesem Merkblatt wird zur Vereinfachung jeweils die männliche Form verwendet. Wir weisen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Gleichstellung von Mann und Frau darauf hin, dass selbstverständlich die weibliche Form immer mit eingeschlossen ist.

Ob in einer Ehe, in einer eingetragenen Partnerschaft oder in einer Lebenspartnerschaft – das Bedürfnis für seinen Partner bei einem Todesfall optimal vorgesorgt zu haben, ist zentral und unumgänglich. In der Schweiz sind die Sozialversicherungsleistungen bei einem Todesfall hauptsächlich auf eine «normale Ehe» ausgerichtet. Die Hinterlassenenleistungen der 1. Säule (AHV) und der 2. Säule (berufliche Vorsorge) sollen beim Tod des Ehepartners verhindern, dass der hinterbliebene Ehepartner in finanzielle Not gerät. Jedoch sowohl bei der AHV als auch bei der Unfallversicherung (UVG) werden keine Hinterlassenenleistungen an den hinterbliebenen unverheirateten Lebenspartner ausgerichtet. Auch in der beruflichen Vorsorge (2. Säule) erhalten unverheiratete Lebenspartner grundsätzlich keine Hinterlassenenleistungen. Im Gegensatz zur 1. Säule haben die Pensionskassen in der 2. Säule aber die Möglichkeit, nicht aber die Pflicht, Hinterlassenenleistungen für unverheiratete oder nicht eingetragene Lebenspartner zu gewähren.

Ehe, eingetragene Partnerschaft, Konkubinat/Lebenspartnerschaft – was ist was?

Ehe

Die Begründung, die Wirkung und die Auflösung der Ehe sind im Zivilgesetzbuch (ZGB) geregelt. Die Ehe ist die vertragliche Verbindung von zwei Menschen unterschiedlichen Geschlechts. Durch die standesamtliche Trauung werden die Ehegatten zur ehelichen Gemeinschaft mit gegenseitigen Rechten und Pflichten. Der Personenstand (Zivilstand) lautet «verheiratet».

Eingetragene Partnerschaft (gemäss Partnerschaftsgesetz, PartG)

Das Partnerschaftsgesetz (PartG) regelt die Begründung, die Wirkung und die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare. Gemäss Art. 2 PartG besagt der Grundsatz, dass zwei Personen gleichen Geschlechts ihre Partnerschaft eintragen lassen können, sie sich damit zu einer Lebensgemeinschaft mit gegenseitigen Rechten und Pflichten verbinden und der Personenstand (Zivilstand) «in eingetragener Partnerschaft» lautet.

Konkubinat/Lebenspartnerschaft

Als Lebenspartnerschaft wird das Zusammenleben zweier verschieden- oder gleichgeschlechtlicher Personen ohne Trauschein in einer eheähnlichen Gemeinschaft bezeichnet. Wer im Konkubinat lebt, geniesst nicht den gleichen sozialen oder juristischen Schutz wie ein verheiratetes Paar oder ein Paar in einer eingetragenen Partnerschaft. Lebens- bzw. Konkubinatspartner können sich aber mit einem Konkubinatsvertrag teilweise gegenseitig absichern.

Hinterlassenenleistungen der beruflichen Vorsorge

Eine Hinterlassenenrente der beruflichen Vorsorge erhält der überlebende Ehepartner, wenn er für den Unterhalt mindestens eines Kindes sorgen muss oder wenn er mindestens 45 Jahre alt ist und die Ehe fünf Jahre oder länger gedauert hat. Erfüllt der hinterbliebene Ehepartner diese Voraussetzungen nicht, erhält er eine einmalige Abfindung von drei Jahresrenten. Bei Wiederverheiratung erlischt der Anspruch auf eine Hinterlassenenrente. Der geschiedene Ehepartner hat nach dem Tod seines geschiedenen Partners genauso Anspruch auf eine Hinterlassenenrente, sofern die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat und dem geschiedenen überlebenden Partner im Scheidungsurteil eine Rente oder eine Kapitalabfindung für eine lebenslängliche Rente zugesprochen wurde. Der Betrag der Hinterlassenenrente kann jedoch die Höhe der Rente aus dem Scheidungsurteil nicht übersteigen.

Eingetragene Partner sind verheirateten oder – bei gerichtlicher Auflösung der Partnerschaft – geschiedenen Paaren gleichgestellt.

Der Versicherte kann seinen nicht verheirateten oder nicht eingetragenen Lebenspartner bei der GastroSocial Pensionskasse als Begünstigten der Hinterlassenenleistung anmelden, wenn das Paar vor dem Tod des Versicherten mindestens fünf Jahre in einer Lebensgemeinschaft gelebt hat oder der Versicherte für den Unterhalt gemeinsamer Kinder aufgekommen ist.

Die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Leistungen gelten für Versicherte der GastroSocial Pensionskasse. Die Leistungen können je nach Vorsorgeeinrichtung variieren.

Hinterlassenenleistung	Reglementarische Leistungen der GastroSocial Pensionskasse nach Vorsorgeplan Uno Basis
Hinterlassenenrente (Witwe oder Witwer) und Hinterlassenenrente für eingetragenen Partner	<p>Die Höhe der Partnerrente wird im Vorsorgeplan definiert. Sie beträgt jedoch mindestens die vom BVG vorgesehene Leistung.</p> <p>Vorsorgeplan Uno Basis: 60 % der Invalidenrente beim Tod eines aktiv Versicherten oder 60 % der Altersrente beim Tod eines Rentenbezügers</p> <p>Das Mindestalter von 45 Jahren ist bei der GastroSocial Pensionskasse nicht erforderlich.</p> <p>Voraussetzung ist, dass die Ehe/eingetragene Partnerschaft mindestens 5 Jahre gedauert hat oder der überlebende Partner für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufkommen muss.</p>
Kapitalabfindung des Ehepartners, des eingetragenen Partners und des nicht verheirateten und nicht eingetragenen Partners	<p>Einmalige Abfindung in der Höhe des Betrags der Austrittsleistung im Zeitpunkt des Todes abzüglich dem Barwert der übrigen fällig werdenden Hinterlassenenleistungen, jedoch mindestens die vom BVG vorgesehene Leistung im Fall, dass keine Partnerrente fällig wird. Versicherte müssen unverheiratete Lebenspartner oder nicht eingetragene Partner zu Lebzeiten der GastroSocial Pensionskasse melden.</p>
Hinterlassenenleistung für nicht verheiratete oder nicht eingetragene Partner	<p>Der vom Versicherten zu Lebzeiten der GastroSocial Pensionskasse gemeldete unverheiratete Lebenspartner oder nicht eingetragene Partner ist anspruchsberechtigt, sofern die Partner ununterbrochen mindestens fünf Jahre im selben Haushalt (mit gemeinsamem amtlichen Wohnsitz) gelebt haben oder der überlebende Partner für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufkommen muss und im Zeitpunkt des Todes ein gemeinsamer amtlicher Wohnsitz bestand.</p> <p>Der Partner kann nur gemeldet werden, wenn dieser sowie der Versicherte nicht verheiratet ist oder nicht im Sinn des Partnerschaftsgesetzes eingetragen ist. Lebenspartner dürfen nicht miteinander verwandt sein. Der Lebenspartner kann ausschliesslich mit dem bei der GastroSocial Pensionskasse zu beziehenden Formular angemeldet werden. Die Höhe der Partnerrente für anspruchsberechtigte unverheiratete Lebenspartner oder nicht eingetragene Partner wird im Vorsorgeplan definiert.</p> <p>Vorsorgeplan Uno Basis: 25 % des koordinierten Lohns beim Tod eines aktiv Versicherten oder 60 % der Invalidenrente beim Tod eines Invalidenrentenbezügers oder 60 % der Altersrente beim Tod eines Altersrentenbezügers</p>
Waisenrente	<p>Die Höhe der Waisenrente wird im Vorsorgeplan definiert. Sie beträgt jedoch mindestens die vom BVG vorgesehene Leistung.</p> <p>Vorsorgeplan Uno Basis: 10 % des koordinierten Lohns beim Tod eines aktiv Versicherten oder 20 % der Invalidenrente beim Tod eines Invalidenrentenbezügers oder 20 % der Altersrente gemäss BVG beim Tod eines Altersrentenbezügers</p>

Zusätzlich zu den in der vorgängigen Tabelle aufgeführten Punkten, gelten bei der GastroSocial Pensionskasse folgende Bestimmungen für Ehepartner, eingetragene Partner oder Lebenspartner:

Geringfügige Kapitalabfindung

Beträgt die Ehe- oder Lebenspartnerrente weniger als 6 %, die Waisenrente weniger als 2 % der minimalen AHV-Altersrente, wird anstelle der Rente eine Kapitalabfindung ausbezahlt. Die Kapitalabfindung wird nach den versicherungstechnischen Grundlagen der GastroSocial Pensionskasse berechnet. Mit ihrer Auszahlung erlöschen alle weiteren Ansprüche des Versicherten oder seiner Hinterlassenen an die GastroSocial Pensionskasse.

Hinterlassenenleistungen der GastroSocial Pensionskasse

Gemeinsame Bestimmungen für Ehepartner, eingetragene Partner und bei der GastroSocial Pensionskasse gemeldete Lebenspartner

Im Todesfall werden die freiwilligen Einkäufe zusätzlich zur Partnerrente vollständig ausbezahlt, abzüglich Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung und scheidungsrechtliche Auszahlungen.

Der Anspruch auf eine Partnerrente erlischt mit der Wiederverheiratung resp. dem Eingehen einer neuen eingetragenen Partnerschaft oder Lebenspartnerschaft (bei welcher ein Anspruch auf Partnerrente gemäss Reglement besteht) oder mit dem Tod des Empfängers der Partnerrente.

Todesfallkapital

Stirbt ein Versicherter oder ein Invalidenrentenbezüger vor Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters und vor Bezug einer Altersleistung und wird keine Partnerrente oder eine entsprechende Abfindung fällig, wird ein Todesfallkapital ausbezahlt.

Begünstigtenordnung

Nicht gemeldete unverheiratete Lebenspartner haben ohne entsprechende Meldung keinen Anspruch auf Leistungen. Der gemeldete unverheiratete Lebenspartner hingegen hat Anspruch auf eine Partnerrente, sofern die diesbezüglichen Voraussetzungen erfüllt werden. Sind die Voraussetzungen für eine Partnerrente nicht erfüllt, so besteht ein Anspruch auf eine Abfindung in der Höhe des vorhandenen Todesfallkapitals, mindestens jedoch auf eine einmalige Zahlung in Höhe der dreifachen Jahrespartnerrente.

Der unverheiratete Lebenspartner oder nicht eingetragene Partner kann ausschliesslich mit dem bei der GastroSocial Pensionskasse zu beziehenden Formular angemeldet werden.

Sind kein Ehepartner, kein gemeldeter unverheirateter Lebenspartner und keine Personen gemeldet, die in erheblichem Mass unterstützt wurden, wird das Todesfallkapital an die Kinder oder an die Eltern ausgerichtet.

Zusätzliches Todesfallkapital

Ist gemäss Vorsorgeplan ein zusätzliches Todesfallkapital versichert und stirbt ein Versicherter oder ein Invalidenrentenbezüger, sind der Ehepartner, der eingetragene Partner oder ein allenfalls gemeldeter Lebenspartner gemäss Art. 11.2 Reglement anspruchsberechtigt.

Scheidung oder Auflösung der Partnerschaft

Gesetzliche Grundlagen

Für Versicherte und Bezüger einer Alters- oder Invalidenrente sehen die bundesrechtlichen Bestimmungen einen Vorsorgeausgleich bei Scheidung oder Auflösung der Partnerschaft gemäss Partnerschaftsgesetz vor. Über die Art und Höhe der Übertragung entscheidet der Richter. Auf Anfrage erstellt die GastroSocial Pensionskasse die gesetzeskonformen Berechnungen zuhanden des Versicherten und/oder des Gerichts.

Verbuchung

Aus Scheidung zugesprochene Austrittsleistungen oder Renten werden in dem Verhältnis dem obligatorischen Altersguthaben und dem übrigen Altersguthaben gutgeschrieben, in dem sie dem verpflichteten Ehepartner oder Partner belastet wurden. Dasselbe gilt bei der Belastung infolge scheidungsrechtlicher Auszahlungen.

Auszahlung eines zugesprochenen Rentenanteils

Die beim Vorsorgeausgleich durch Scheidung zu übertragende Austrittsleistung wird an die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des berechtigten Partners überwiesen. Der zu übertragende Rententeil wird nach Art. 19h FZV in eine lebenslange Rente umgerechnet und an die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des berechtigten Partners überwiesen. Die Übertragung umfasst die für ein Kalenderjahr geschuldete Rente und wird jährlich jeweils bis zum 15. Dezember des betreffenden Jahres übertragen. Gestützt auf Art. 22e FZG kann die Rente bar ausbezahlt werden.

Die Übertragung der lebenslangen Rente nach Art 124a ZGB erfolgt in Rentenform. Auf Gesuch hin erfolgt die Übertragung in Kapitalform.

Dieses Merkblatt gibt eine Übersicht zu den geltenden Bestimmungen. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich das Reglement und die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.